

Satzung des Ortsausschusses Lannesdorf e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Ortsausschuss Lannesdorf e.V.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg, Lannesdorf.

§ 2 Zweck

- (1) Der Ortsausschuss Lannesdorf e.V. erhält und fördert das heimatliche Brauchtum, überlieferte Sitten sowie althergebrachte Traditionen.
- (2) Er koordiniert Veranstaltungen der örtlichen Vereine und führt auch eigene Veranstaltungen durch. Er vertritt und unterstützt Anliegen von Bürgern, Gruppen und Vereinen gegenüber der Bezirksvertretung Bad Godesberg, dem Rat der Stadt Bonn und der Stadtverwaltung Bonn sowie anderen Behörden. Er steht der Bezirksvertretung Bad Godesberg, dem Rat der Stadt Bonn sowie Behörden bei ihren Aufgaben zur Seite.
- (3) „Der Ortsausschuss Lannesdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
- (4) Der Verein wird unter Verwahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der Ortsausschuss Lannesdorf e.V. finanziert sich aus Spenden und/oder Umlagen, die bei den einzelnen Mitgliedsvereinen nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung erhoben werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird durch die Kassenprüfer jährlich vor der ersten Vollversammlung des Folgejahres geprüft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsausschuss Lannesdorf e.V. können als Mitglieder beitreten alle Vereine und Gruppierungen, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Lannesdorf sehen, sowie natürliche Personen, die in der Gemarkung oder der Ortsteilgrenze von Lannesdorf ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahmen können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Soweit Funktionsbezeichnungen nachfolgend verwendet werden, sollen diese geschlechtsneutral verstanden werden:

Als **geborene Mitglieder** gehören dem Ortsausschuss Lannesdorf e.V. an:

- der Schulleiter der katholischen Grundschule
- der Vorsitzende der Schulpflegschaft der katholischen Grundschule

- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem einzelnen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Die Ernennung hat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- (2) Ehrenmitglieder erwerben durch ihre Ernennung volles Stimmrecht in der Vollversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Organe

Organe des Ortsausschusses sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand
 - den geborenen Mitgliedern
 - den Delegierten der Vereine
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Einzelmitgliedern

- (2) Vereine und Gruppierungen mit bis zu 50 Mitgliedern entsenden einen stimmberechtigten Delegierten, Vereine mit mehr als 50 Mitglieder entsenden zwei stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung, wobei Vorstandsmitglieder auf den Delegiertenschlüssel nicht angerechnet werden. Einzelmitglieder, die nicht im Vorstand sind, nehmen an der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

- (4) Die Vollversammlung wird einen der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Über die Sitzung wird ein Protokoll vom Schriftführer gefertigt, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit fordern.

- (6) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - den Ausschluss eines Mitglieds
 - Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung zur Erhebung einer Umlage bei den Mitgliedsvereinen
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsausschusses Lannesdorf e.V.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (7) Stadtverordnete und Bezirksverordnete, die bei der letzten Kommunalwahl in Lannesdorf gewählt wurden oder kandidiert haben, oder die in Lannesdorf wohnen, können mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
 - bis zu fünf Beisitzern, deren Anzahl vor Eintritt in den Wahlgang durch die Vollversammlung festgelegt wird
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet während einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt in der darauffolgenden Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Gesetzlicher Vertreter des Ortsausschusses Lannesdorf e.V. i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, der Vollversammlung Bericht zu erstatten und diese über die Belange des Ortes zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Antrag ist den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Vollversammlung zuzuleiten.
- (4) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsausschusses Lannesdorf e.V. kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der Vollversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Beschluss der Vollversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen aus dem Ortsbereich Lannesdorf mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bonn – Bad Godesberg – Lannesdorf, 15.Juni 2024